

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 22. November 1957

69. Stück

- 233.** Verordnung: Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken.
234. Verordnung: Prüfung der Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers.
235. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, betreffend die Gesetzswidrigkeit der Verordnungen vom 26. Juni 1956, Zl. 52.509-16/56, und vom 31. Juli 1956, Zl. 61.217-16/56.
236. Kundmachung: Weitere Ratifikationen und Beitritte zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll.
237. Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Ab. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zu Kanada.
238. Kundmachung: Aufhebung des § 59 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten (StaGeo.) durch den Verfassungsgerichtshof.

233. Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz und für Handel und Wiederaufbau vom 22. Oktober 1957 über den Verkehr mit Essigsäure zu Genußzwecken.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, wird von den beteiligten Bundesministerien verordnet:

§ 1. (1) Es ist verboten, an andere als die im § 2 genannten Personen Essigsäure, die zur Zubereitung von Speisen oder Konservierung von Lebensmitteln bestimmt ist und in 100 Gramm mehr als 15,5 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält, in anderen als höchstens 200 Kubikzentimeter fassenden Flaschen zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzubieten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Die Verpackung und Bezeichnung der Essigsäure im Sinne des Abs. 1 wird auf Flaschen eingeschränkt, die folgende Eigenschaften (Abs. 3) und Beschriftung (Abs. 4) aufweisen.

(3) Die Flaschen müssen

1. aus weißem oder halbweißem Glas oder aus einem zu diesem Zweck zugelassenen Kunststoff hergestellt sein;

2. eine länglich abgeflachte Form aufweisen;

3. gerippt sein, wobei aber eine ihrer Breitseiten zur Anbringung des Flaschenschildes glatt bleiben muß und für den Fall, daß nicht die zweite Breitseite gerippt ist, beide Schmalseiten gerippt sein müssen;

4. mit einem Sicherheitsausguß versehen sein, der von dem ersten Drittel des Inhaltes nicht mehr als 30 Kubikzentimeter, von den beiden letzten Dritteln nicht mehr als 50 Kubikzentimeter in einer Minute ausfließen läßt und außerdem derart in oder an dem Flaschenhals angebracht ist, daß er ohne Zerschlagen der Flasche nicht entfernt werden kann.

(4) Das an der nicht gerippten Breitseite der Flasche angebrachte, festhaftende Flaschenschild hat in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art des Inhaltes und seinen Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtshundertteilen;

2. die Menge des Inhaltes nach gesetzlichem Maß oder Gewicht;

3. die Firma (allenfalls mit Firmenzusatz), welche den Inhalt hergestellt oder abgefüllt hat, sowie den Ort ihrer gewerblichen Hauptniederlassung, jedoch in kleineren Schriftzügen als die Bezeichnung nach Z. 4;

4. am oberen Ende in roten Buchstaben von gleicher Schriftart und Schriftgröße auf weißem Grunde die Warnung: „Vorsicht! Ätzend! Unverdünnert genossen lebensgefährlich!“;

5. eine Gebrauchsanweisung für die Verwendung zu Speisezwecken.

(5) Es ist verboten, weitere Aufschriften sowie Abbildungen irgendwelcher Art auf den Flaschen anzubringen. Das Flaschenschild darf außer in den Buchstaben der Warnung keinen roten Farbton aufweisen.

(6) Von den Bestimmungen des Abs. 5 ist die Anbringung einer Marke auf dem Flaschenschild durch die Erzeugungs- oder Abfüllunternehmung oder durch deren Interessenverband ausgenommen, wenn

a) bei Verwendung einer Wortmarke diese so angebracht wird, daß sie sich deutlich in ihrer Schriftart und durch kleinere Schriftgröße von der Warnung (Abs. 4 Z. 4) unterscheidet;

b) bei Verwendung einer Bildmarke oder einer kombinierten Marke diese Marken nicht auffälliger als die Warnung angebracht sind.

§ 2. (1) Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für die Abgabe von Essigsäure an Wiederverkäufer oder an Personen, in deren Geschäftsbetrieb Essigsäure zur Zubereitung von Speisen oder Konservierung von Lebensmitteln Verwendung findet.

(2) Es ist jedoch verboten, an die im Abs. 1 bezeichneten Personen Essigsäure in Großbehältnissen in den Verkehr zu bringen, die nicht in großen roten Buchstaben auf weißem Grunde an auffällender Stelle die dauerhafte, deutlich sichtbare Aufschrift tragen: „Vorsicht! Ätzend! Essigsäure! Unverdünnt genossen lebensgefährlich!“ und denen keine Gebrauchsanweisung für die Verwendung der Essigsäure zu Speisezwecken beigegeben ist.

(3) Die Verwendung gläserner Großbehältnisse, die nicht wirksam gegen Zerschlagen geschützt sind, ist untersagt.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Innerhalb von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung darf Essigsäure zu Genußzwecken noch in Flaschen, die für diese Zwecke bestimmt und nach älteren Vorschriften zugelassen waren, feilgehalten und verkauft werden.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 26. März 1902, RGBl. Nr. 66, betreffend den Verkehr mit konzentrierter Essigsäure, in der Fassung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 22. November 1908, RGBl. Nr. 241, außer Kraft.

Proksch

Tschadek

Bock

234. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. November 1957 über die Prüfung der Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers.

Auf Grund des § 12 Abs. 4 und 5 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, wird verordnet:

§ 1. (1) Dem zur Prüfung gemäß § 8 lit. c des Ziviltechnikergesetzes zugelassenen Prüfungswerber ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 12 Abs. 1 und 2 des Ziviltechnikergesetzes) Tag und Stunde der Prüfung bekanntzugeben.

(2) Der Prüfungswerber hat sich zur festgesetzten Zeit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzustellen.

§ 2. (1) Vor der Prüfung hat jeder Prüfungswerber eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 300 S zu erlegen.

(2) Ist der Prüfungswerber gemäß § 11 Abs. 4 des Ziviltechnikergesetzes von den dort bezeichneten Prüfungsgegenständen befreit, so hat er lediglich eine Prüfungsgebühr von 150 S zu erlegen.

(3) Bei einer Befreiung gemäß § 11 Abs. 5 des Ziviltechnikergesetzes ist eine Prüfungsgebühr von 200 S zu erlegen.

§ 3. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben sich in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge an der Prüfung zu beteiligen.

§ 4. Über die Prüfung und die daran anschließende Beratung der Prüfungskommission ist eine Niederschrift zu führen.

§ 5. (1) Der Beschluß der Prüfungskommission ist dem Geprüften vom Vorsitzenden vor der versammelten Kommission zu verkünden.

(2) Wurde der Geprüfte als befähigt erkannt (§ 13 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes), so ist ihm ein vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigtes Zeugnis auszustellen.

(3) Von dem Ergebnis der Prüfung ist der nach dem Wohnsitz des Geprüften zuständige Landeshauptmann und die zuständige Ingenieurkammer zu verständigen. Im Falle der Durchführung der Prüfung beim Landeshauptmann (§ 12 Abs. 3 des Ziviltechnikergesetzes) ist vom Ergebnis der Prüfung das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu verständigen.

§ 6. Die Wiederholungsprüfung soll nach Möglichkeit vor derselben Prüfungskommission, die den Prüfungswerber als nicht befähigt erkannt hat, stattfinden.

Bock

235. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Oktober 1957 über die Feststellung des Verfassungsgesichtshofes, betreffend die Gesetzwidrigkeit der Verordnungen vom 26. Juni 1956, Zl. 52.509-16/56, und vom 31. Juli 1956, Zl. 61.217-16/56.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 des Verfassungsgesichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgesichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Oktober 1957, V 20, 21/57, festgestellt, daß die als Verordnungen zu wertenden Erlasse des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 26. Juni 1956, Zl. 52.509-16/56, und vom 31. Juli 1956, Zl. 61.217-16/56, betreffend Freigabe von Qualitätsweizen im Wirtschaftsjahr 1956/57, gesetzwidrig waren.

Thoma

236. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 5. November 1957 über weitere Ratifikationen und Beitritte zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll vom 20. April 1929.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 375/1937, folgende weitere Staaten das Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei samt Protokoll vom 20. April 1929, BGBl. Nr. 347/1931, ratifiziert oder sind diesen beigetreten:

Ägypten, Brasilien, Rumänien, Schweiz.

Die Niederlande haben den Geltungsbereich des oben erwähnten Abkommens samt Protokoll auch auf die Niederländischen Antillen und auf Surinam erstreckt.

Raab

237. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. November 1957, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zu Kanada.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht, daß in Kanada der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer Marke in Österreich ist demnach, wenn die Marke für ein Unternehmen

bestimmt ist, das seinen Sitz in Kanada hat, ein Nachweis, daß die Marke dort registriert ist, nicht zu erbringen.

Bock

238. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 12. November 1957, betreffend die Aufhebung des § 59 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBl. Nr. 267, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten (StaGeo.) durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1957, Z. V 15/57-13, § 59 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 22. Oktober 1951, BGBl. Nr. 267, über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und über die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten (StaGeo.) als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Tschadek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.